

## Taxordnung Alterszentrum Obere Mühle AG, 5600 Lenzburg

Gültig ab: 01.01.2025

---

### I Allgemeines

---

Geltungsbereich: Diese Taxordnung gilt für die Bewohnenden des Alterszentrums Obere Mühle AG sowie für Kurzaufenthalte.

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich an den Betriebskosten des Alterszentrums orientieren. Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohnende),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnende),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohnende und öffentlicher Hand),
- medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

Arztrechnungen und Rechnungen von ärztlich verordneten oder selbständig vereinbarten Therapien liegen in der Verantwortung der Bewohnenden.

Ohne vorherige Vereinbarung können von den Bereichsleitungen Massnahmen (Dienstleistungen) beschlossen und dem Leistungsnehmer verrechnet werden, wenn

- eine unmittelbare gesundheitliche Gefährdung von Bewohnenden und des Umfelds besteht.
- die allgemeine Lebensqualität von Bewohnenden und des Umfelds unmittelbar und erheblich beeinträchtigt ist.

---

### 2 Leistung einer Akontozahlung

---

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 12'000.00 (stationärer Aufenthalt) oder CHF 3'000.00 (Kurzaufenthalt). Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Pensionsvertrags wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen von Bewohnenden, deren bezeichneten Vertretung oder den gesetzlichen Erben, zurückerstattet.

---

### 3 Rechnungsstellung

---

Die Institution stellt den Bewohnenden bzw. deren Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich per LSV in Rechnung. Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrags verpflichten sich Bewohnende bzw. deren Vertretung, die Rechnungen längstens innert 15 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen von Bewohnenden bzw. deren Vertretung die 15-tägige Zahlungsfrist erstrecken. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ab der zweiten Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR von 5% p. a. und eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben.

Die Pensionstaxe, die Grundleistungen Betreuung und der Kostenanteil von Bewohnenden an die Pflegekosten (max. CHF 23.00/Tag) werden Bewohnenden direkt in Rechnung gestellt. Dies erfolgt monatlich per Lastschriftverfahren. Die Belastung erfolgt nach 15 Tagen.

Die Pflögetaxe wird direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Der Krankenversicherer stellt den Bewohnenden den Selbstbehalt in Rechnung.

#### 4 Reservationsgeböhr / Zimmerreservation / Annulation

Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, oder verzögert sich der Eintritt aus Gründen, die nicht beim Alterszentrum Obere Mühle liegen, ist ab dem vereinbarten Eintrittsdatum die Pension sowie die Grundleistung Betreuung (abzg. Taxreduktion bei Abwesenheit, siehe Punkt 5) zu entrichten.

Annulationen sind nur gültig, wenn diese schriftlich an das Alterszentrum Obere Mühle zugestellt werden. Bei Annulationen bis 5 Arbeitstage vor Eintritt entstehen keine Kosten. Bei Annulationen vom 4. bis 0 Arbeitstage vor Eintritt wird eine Unkostengeböhr von CHF 500.00 verrechnet.

#### 5 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten von Bewohnenden

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird ein Abzug von CHF 18.00 ab dem ersten vollen Abwesenheitstag gewährt, jedoch höchstens während 30 Tagen im Kalenderjahr.

5.1 Pensionstaxe <b>Tarif A</b> (Vollkosten deckende Taxe, pro Person und Tag)	CHF 185.00
5.2 Pensionstaxe <b>Tarif B</b> (reduzierte Taxe, pro Person und Tag) (Tarif B gilt unter der Voraussetzung, dass die Person mindestens seit 5 Jahren in Lenzburg Wohnsitz hat)	CHF 160.00
5.3 Pensionstaxe <b>Kurzaufenthalt</b> (pro Person und Tag)	CHF 191.00
5.4 Taxreduktion bei Abwesenheit	CHF 18.00

##### Was ist in den Pensionstaxen inbegriffen?

- Unterkunft im Einzelzimmer inkl. Pflegebett (mit Standardmatratze), Nachttisch, Wandschrank mit einer Wertsachenschublade
- Vollpension, inkl. Kaffee, Tee und Mineralwasser auf der Abteilung
- Bettwäsche und Frotteewäsche
- Waschen (Normalverbrauch) der persönlichen Wäsche
- eine Zimmerreinigung pro Woche, zwei Nasszellenreinigungen pro Woche
- einfache Rollstühle, Gehhilfen, Rollatoren
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen
- Benutzung des Fitnessraums

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

##### Dauer von Kurzaufenthalten

Die im Vertrag für Kurzaufenthalt vereinbarten Ein- und Austrittsdaten sind verbindlich. Für einen vorzeitig abgebrochenen Kurzaufenthalt schulden Bewohnende die Normaltaxe abzüglich Abwesenheitsgutschrift (siehe Reglement Kurzaufenthalt).

##### Beiträge der Sozialversicherungen

Beiträge der Ausgleichskassen (Antrag auf Ergänzungsleistung) oder einer allfälligen Hilflosen-Erschädigung an die durch den Heimaufenthalt anfallenden Kosten müssen von den Bewohnenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung bei den zuständigen Stellen (SVA) beantragt werden. Das Alterszentrum erhält keine direkten Vergütungen.

## 6 Vertragsauflösung

### Kündigung

Der Pensionsvertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit erlischt der Vertrag nicht, jedoch muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Für die Instandstellung müssen innerhalb der Kündigungsfrist 5 Tage zur Verfügung stehen.

### Kündigungsfrist im Todesfall Bewohnende

Das Vertragsverhältnis endet 14 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist nur die Pensionstaxe abzüglich der Verpflegungskosten (CHF 18.00/Tag Reduktion bei Abwesenheit) zu entgelten. Die Räumungsfrist beträgt 10 Tage.

### Kündigungsfrist im Todesfall während eines Kurz- oder Ferienaufenthalts

Das Vertragsverhältnis endet 3 Tage nach dem Todestag (Todestag plus 3 Tage). In diesen 3 Tagen wird die Reduktion bei Abwesenheit gemäss Taxordnung berücksichtigt.

### Räumung / Schäden

Das Zimmer ist in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Bewohnende respektive dessen Vertretung oder Erben sind darum besorgt, dass das Zimmer innerhalb der entsprechenden Frist geräumt wird. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand, mit der Vorauszahlung durch die Institution, verrechnet.

Bewohnende sorgen dafür, dass die Erben das Zimmer räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Zimmers des/der Verstorbenen vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erben zu lagern.

### Saldierung der Akontozahlung

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen von Bewohnenden, deren bezeichneten Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet (vgl. Punkt 2, Leistung einer Akontozahlung).

## 7 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten von Bewohnenden

Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Ankunftstage werden voll berechnet. Die Tage der Abwesenheit werden nicht verrechnet.

7.1 Basispauschale pro Person und Tag CHF 60.00

Die Grundleistungen Betreuung sind die Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen im Rahmen der Vollkostenrechnung. Darin eingerechnet sind z.B. folgende Leistungen (keine abschliessende Aufzählung):

- Von Pflegenden erbrachte Betreuungsleistungen, welche nicht über Pflegeleistungen nach KVG / KLV abgerechnet werden können
- Präsenz Nachtwache
- Aktivierungsangebote / Alltagsgestaltung
- Gespräche mit Angehörigen und **Amtsstellen**
- Allgemeine Beratungen
- Ausflüge und Anlässe
- Vorbereitung der Medikamente

## 8 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnenden

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

Die Pfl egetaxen werden nach dem System BESA Vs 5 / LK 2020 berechnet.

Das System BESA dient der Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung. BESA ist Bestandteil des Tarifvertrages zwischen Kanton, Krankenversicherer und dem Heimverband CURAVIVA.

Die Einstufung erfolgt nach dem Eintritt provisorisch. Definitiv erfolgt die Einstufung nach 6-8 Wochen. Sie wird mindestens halbjährlich überprüft und bei Veränderung der Situation angepasst.

Zudem erfolgt eine neue Einstufung:

- auf Wunsch von Bewohnenden, der beauftragten Vertrauensperson und/oder der gesetzlichen Vertretung
- bei Eintritt gesundheitlicher Veränderungen, die mehr als eine Woche dauern oder bleibender Art sind

## 9 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Pflegeprodukte der Mittel- und Gegenstands-Liste Kategorie B + C, Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, werden Bewohnenden in Rechnung gestellt.

## 10 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Zusatzleistungen, welche nicht in der Pensionstaxe, Pfl egetaxe und den Grundleistungen Betreuung inbegriffen sind
- Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

## 11 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

## 12 Genehmigung durch Vorstand Verein / Verwaltungsrat

Alterszentrum Obere Mühle AG

Lenzburg, 18. November 2024/mgon

Für den Verwaltungsrat:



Franziska Möhl, Präsidentin



Thomas Barth, Vizepräsident

## Anhang I: Zusatzleistungen (in der Pensionstaxe, Pflorgetaxe und den Grundleistungen Betreuung nicht inbegriffen)

- Zwischenverpflegung und Süss-Getränke	gemäss Preisliste
- Zuschlag für Wunschkost (exkl. Diäten mit Arztzeugnis)	CHF 6.00 / Mahlzeit
- Zimmerservice	CHF 6.00 / Mahlzeit
- Persönliche Bedürfnisse	nach Aufwand
- Hoher persönlicher Wäscheverbrauch	CHF 16.00 / kg
- Zusatzreinigungen des Bewohnerzimmers	nach Aufwand
- Flicker der persönlichen Wäsche	nach Aufwand
- Pauschale für Beschriften der persönlichen Wäsche (Nämele)	CHF 230.00
- Reparatur von persönlichen Gegenständen	nach Aufwand
- Ersatzteile bei Reparaturen von persönlichen Gegenständen	nach Aufwand
- Pflegematerial und Arzneimittel (vom Haus bezogen)	nach Aufwand
- Miete* / Kauf** von <i>persönlich</i> zugeteilten Spezialgeräten wie: Spezialmatratzen und -lagerungsmaterial, Pflegerollstühle, Spezialgeschirr/-besteck, Bewegungsmelder (Fussmatten, Infrarotmelder), Toilettenaufsätze, usw.	* nach Preisliste ** gemäss Offerte
- Pflegebedarfsabklärung (zu Hause/Spital usw.)	nach Aufwand
- damit verbundene Fahrtkosten	CHF 2.00 / km
- Beratungsdienstleistungen an Externe	nach Aufwand
- Gebühren Zimmerwechsel	CHF 150.00
- Kopien A4	CHF 1.00
- Kopien A3	CHF 1.50
- Miete Möbel (Tisch / 2 Stühle / TV-Möbel)	CHF 70.00 / Monat
- Miete Schränke UG	CHF 100.00 / Monat

### Telefon, Radio/TV und Internet (bei stationärem Aufenthalt)

Die Leistungen werden auf der Basis eines Rahmenvertrages durch einen externen Dienstleister erbracht; zurzeit ist das die NETrium ICT solutions GmbH, Lenzburg. Die Preisgestaltung und Verrechnung ist Sache des Dienstleisters.

(Die entsprechenden Unterlagen stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung).

Für das Organisieren von Medien sind die Bewohnenden bzw. deren gesetzliche Vertretung grundsätzlich selbst zuständig. Sollten Sie dennoch unsere Geräte in Anspruch nehmen wollen, werden diese wie folgt verrechnet:

- Miete TV	CHF 21.00 / Monat
- Miete Telefon	CHF 10.50 / Monat
- Miete Radio	CHF 10.50 / Monat

### Telefon, Radio/TV und Internet (bei Kurzeitenaufenthalt)

Radio / TV	CHF 7.00 / Woche
Datenkommunikation/Internet	CHF 9.50 / Woche
Telefon inkl. normalen Gesprächsvolumens (exkl. 800er, 900er-Nummern und Auslandsgesprächen)	CHF 5.50 / Woche

### Obligatorische Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung bei stationärem Aufenthalt

Die Jahresprämie 2025 beträgt	CHF	42.60
Eine verkürzte Aufenthaltsdauer (Eintritt bzw. Austritt unter dem Jahr) hat keine Preisreduktion zur Folge.		

### Ein- und Austritte

- Eintrittspauschale	CHF	700.00
- Austrittspauschale / Instandstellung des Zimmers	CHF	780.00
- Todesfallpauschale	CHF	1'160.00
- Verstirbt der Bewohnende im Spital, wird die Pauschale reduziert um	CHF	300.00
- Zimmerräumung / Entsorgung		nach Aufwand

Für alle nicht aufgeführten Leistungen sowie für alle Leistungen nach Aufwand gelten folgende Ansätze:

Ansatz für Leistungen des Hausdiensts	CHF 60.00 / Std.
Ansatz für Leistungen von Unterhalt und Administration	CHF 90.00 / Std.
Ansatz für Leistungen von Pflege Fachpersonen (gilt auch für Spitex)	CHF 90.00 / Std.
Ansatz für Leistungen von Pflege Assistenzpersonen (gilt auch für Z-Spitex)	CHF 60.00 / Std.
Ansatz für Leistungen von Hotellerie Fachpersonen	CHF 90.00 / Std.
Ansatz für Leistungen von Hotellerie Assistenzpersonen	CHF 60.00 / Std.

Material und Drittleistungen nach Aufwand

## Nachstehend die Taxen 2025

### Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

gestützt auf die „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2025

Pflegebedarfs-Stufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer Art. 7a, Abs. 3 KLV (CHF/Tag)	Bewohnende (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total* (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	3.20	0.00	12.80
2-b	21 - 40	19.20	19.30	0.00	38.50
3-c	41 - 60	28.80	23.00	12.40	64.20
4-d	61 - 80	38.40	23.00	28.40	89.80
5-e	81 - 100	48.00	23.00	44.50	115.50
6-f	101 - 120	57.60	23.00	60.60	141.20
7-g	121 - 140	67.20	23.00	76.60	166.80
8-h	141 - 160	76.80	23.00	92.70	192.50
9-i	161 - 180	86.40	23.00	108.80	218.20
10-j	181 - 200	96.00	23.00	124.80	243.80
11-k	201 - 220	105.60	23.00	140.90	269.50
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	157.00	295.20
12-l-b (121) BESA	241 - 260	115.20	23.00	182.60	320.80
12-l-b (122) BESA	261 - 280	115.20	23.00	208.30	346.50
12-l-b (123) BESA	281 - 300	115.20	23.00	234.00	372.20
12-l-b (124) BESA	301 - 320	115.20	23.00	259.60	397.80
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	183.90	322.10
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	248.10	386.30

\*Stundensatz von CHF 77.00

\*\* Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundenansatz von CHF 77.00

